

BEBAUUNGSPLAN NR. 459

- ÖPNV - Trasse Bhf. Sterkrade bis Neumarkt -
- Brückenbauwerk Ost- / Westrampe -

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Sterkrade

Maßstab 1 : 500

An 29.01.2001 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Oberhausen, 12.11.2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

L. S. gez. Klunk

Beigeordneter

Angefertigt:

Oberhausen, 12.11.2001

L. S. gez. Klunk

L. S. gez. Terhart

Beigeordneter

Bereichsleiter Stadtplanung

Zeichenerklärung: Bestandsangabe

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- ▨ Gebäude mit Geschäftszahl
- ▨ Gemischt genutztes Gebäude (allg.)
- ▨ Wirtschaftlich genutztes Gebäude
- Nutzungsgrenze, Fahrbahnrand
- Zaun
- Hecke
- Mauer
- Freistehende Beschung
- öffentliche Parkfläche (vorhanden)
- Abgemerkter Grenzpunkt
- Nicht abgemerkter Grenzpunkt
- Baum
- Kanaldeckel
- Gehölz

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des gegenwärtigen, öffentlichen Zustandes wird bescheinigt.
Oberhausen, 12.11.2001

L. S. gez. Müller

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Oberhausen, 12.11.2001

L. S. gez. Terhart

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfes wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 27.08.1997 vom Rat der Stadt am 10.12.2001 beschlossen.
Oberhausen, 11.12.2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dieser Bebauungsplanwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 27.08.1997 in der Zeit vom 14.01.2002 bis 14.02.2002 öffentlich ausliegen.
Oberhausen, 15.02.2002

Der Oberbürgermeister
I. A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 27.08.1997 durch den Rat der Stadt am 11.11.2002 als Satzung beschlossen worden.

Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 27.08.1997 mit dem Hinweis, daß der vorliegende Bebauungsplan ab dem 11.12.2002 im Technischen Rathaus Sterkrade, Dezernat 5, Bereich Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Oberhausen, 12.12.2002

Der Oberbürgermeister

gez. Drescher

gez. Drescher

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2161),
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132),
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58),
- § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880),

Kennzeichnungen

(gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)
Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1951. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflusbereich des unterirdischen Bergbaus gemäß Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 - B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963)

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 3 und 4 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehr
- ÖPNV - Trasse Busse / Straßenbahn
- Verkehrsfläche über Bahnanlagen
- Strassenbegrenzungslinie
- Abgrenzungslinie innerhalb der Verkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage

Sonstige Planzeichen

- Plangebiet
- Achsen der geplanten Straßenverkehrs- und des Brückenbauwerks. Berechnet durch Ingenieurbüro Spiekermann.
- geplante Brücke
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bindungen für Bepflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- Erhaltung von Bäumen

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Bahnanlagen
- Hauptwasserleitung unterirdisch - Hauptkanal Sterkrade -

